

Josef Schüßlburner

Kritik des Parteiverbotssurrogats

22. Teil: „Verfassungsschutz“ als Religionspolizei. Religionsrechtliche Umformulierung des Verfassungsgesetzes zur Oppositionsbekämpfung

Wie in den Tagen der Magie wird jedes Wort als eine gefährliche Macht betrachtet, die die Gesellschaft zerstören könnte und wofür der Sprecher verantwortlich gemacht werden muß... Der Unterschied zwischen Denken und Handeln wird für nichtig erklärt (*Max Horkheimer*)¹

So wie man im Mittelalter mit einem Zeichen (einem Kreuz) den Teufel vertreiben konnte, so kann man ihn heute, so fürchtet man, mit einem Zeichen (einem Hakenkreuz) herbeirufen, ähnlich wie Faust den Erdgeist.“²

„Erkenntnisse“ des „Verfassungsschutzes“ werden - zumindest soweit sie „gegen rechts“ gerichtet sind - in der sog. kritischen Medienlandschaft als so etwas wie religiöse Offenbarungen angesehen, die nicht weiter „hinterfragt“ werden dürfen. Wenn ein Sprecher der dem Polizeiministerium nachgeordneten Behörde etwas über „Rechtsextremismus“ von sich gibt, dann hört die weitere Prüfung einfach auf³ - dem *Kantischen* Postulat der Aufklärung zuwider, sich seines eigenen Verstandes zu bedienen. Das Denken gibt die „freie Presse“, die sich zunehmend als „demokratische Presse“ versteht, insoweit wohl gerne an die Staatssicherheitsbehörden ab. Man braucht sich dann nicht weiter mit den Auffassungen Andersdenkender auseinanderzusetzen, weil dies die Polizei bzw. der Inlandsgeheimdienst mit einer Art verwaltungsrechtlicher, genauer: zivilreligiöser Bindungswirkung schon getan hat!

In einer ähnlichen Weise geraten Parteivorsitzende gewissermaßen in Schockstarre wie dies bei einem Blick in das Gorgonenhaupt nach der klassischen Mythologie der Fall sein soll, wenn ihnen zugeflüstert wird, daß ihre Partei vom Inlandsgeheimdienst „beobachtet“ werden könnte. Die Parteioberen geloben dann sofort Besserung, indem bestimmte Begriffe, für die sich in der freiheitlichen BRD die Staatssicherheit interessiert, nicht mehr verwendet werden sollen und Parteimitgliedern, die diese dann doch noch verwenden, wird der Parteiausschluß angedroht - geringere Mittel stehen angesichts dieser furchtbaren Begriffsverwendung wie „Umvolkung“ oder „Umerziehung“ gar nicht mehr zur Verfügung!

Wie ist diese immense Wirkung von meist sehr oberflächlichen behördlichen Äußerungen zu erklären? Warum wird eine derartige Einmischung der Polizeiministerien in die Meinungsbildung des Volkes in einem freien Land überhaupt akzeptiert und nicht etwa danach gefragt, ob ein Polizeiminister in einer Demokratie wirklich dazu da ist, politische Begriffe zu ächten. Muß man angesichts dieser Monstrosität, die sich zumindest im Kontext einer „liberalen Demokratie“ als solche darstellen sollte, diesen gesamten „Verfassungsschutz“ nicht dringend einer angemessenen Abschaffungsdiskussion unterwerfen?

¹ S. *Max Horkheimer*, Zur Kritik der instrumentellen Vernunft, in: Gesammelte Schriften Bd. 6, 1991, S. 43

² So *Alexander Demandt*, Brief an Isensee zum Thema „Tabu“, in: *Der Staat* 2014, S. 143, 144.

³ Ein Krasser Fall ist der Redakteur der *Süddeutschen Zeitung Sebastian Krass*: s. dazu: **Ein Krasser Fall: Journalist der „Süddeutschen“ für Gesinnungskontrolle und gegen Meinungsfreiheit im öffentlich-rechtlichen Rundfunk** http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1375939714.pdf

„Verfassung“ als religiöses Dokument

Man kann diese eigenartige, auf Aussetzung des freien Denkens und mit Schockstarre einhergehende Wirkung des „Verfassungsschutzes“, also einer nachgeordneten (Quasi-) Polizeibehörde des Innenministeriums, nur damit erklären, daß diesem „Verfassungsschutz“, also dem etwa zum Zwecke der Begriffsbeobachtung öffentlich in Erscheinung tretenden Inlandsgeheimdienst eine Funktion zukommt, die zumindest in einigen Punkten der sog. Religionspolizei in islamistischen oder islamischen Staaten⁴ entspricht. Zu deren Aufgaben gehört vor allem, die Konversion von Muslimen zu einem anderen Glauben, also die Apostasie (Glaubensabfall), die grundsätzlich mit dem Tode zu bestrafen wäre (und in einigen islamischen Staaten tatsächlich so vollzogen wird), also die aus islamistischer Sicht unzweckmäßige Ausübung der Religionsfreiheit zu verhindern. Die Verwendung falscher Begriffe im öffentlichen Raum wird deshalb als gefährlich angesehen, da dies dem Unglauben vorarbeiten könnte oder bereits den todeswürdigen Unglauben zum Ausdruck bringt. In ähnlicher Weise bedeutet bundesdeutscher „Verfassungsschutz“, dem Abfall von Grundgesetz, gewissermaßen dem Grundgesetzatheismus bzw. dem Grundgesetz-Agnostizismus vorzubeugen, indem etwa die Verwendung bestimmter Begriffe wie „Volksgemeinschaft“ (ein sehr schlimmer Begriff, da nur „internationale Gemeinschaft“ gut ist) als Gefahr definiert wird, deren Vorliegen die Zuständigkeit der Inlandsgeheimdienste begründet. „Verfassungsschutz“ beugt also der aus zivilreligiöser Sicht unzweckmäßigen Ausübung von Meinungsfreiheit, Versammlungsfreiheit und Vereinigungsfreiheit vor. Genauer: Der „Grundrechtsterror“ der Deutschen wird geheimdienstlich bekämpft.

In der Tat kann man das Wesen der Bundesrepublik Deutschland wohl nur religionswissenschaftlich voll erfassen. Dies wird bereits an der in dem offiziellen Grundgesetz-Kommentar geäußerten Auffassung deutlich, wonach „das Grundgesetz ganz bewußt einen **neuen Typ der demokratischen Staatsform** geschaffen (hat), für die wir noch die richtige Vokabel suchen.“⁵ Obwohl uns zur Beschreibung dieses Demokratietypus irgendwie die Worte fehlen, gibt der GG-Kommentator doch einen Fingerzeig: Gewöhnlich schaffen maßgebliche Politiker, die sich auf welche Weise auch immer durchgesetzt haben, einen Staatstypus, der sich dann den überkommenen politisch-juristischen Kategorien⁶ entsprechend etwa als Demokratie einordnen läßt, wobei die Verfassung einen wichtigen, vielleicht entscheidenden Bewertungsmaßstab darstellt. Dagegen ist die Vorstellung bezeichnend, daß die als „Grundgesetz“ bezeichnete Verfassung einen Staatstypus „geschaffen“ habe: Die durch die Personifizierung (Deifizierung, Apotheose) eines Rechtsdokuments bewirkte Abstrahierung von den maßgeblichen (inländischen und ausländischen) politischen Kräften läßt diese selbst nämlich als Instrument von etwas ungenannt Bleibendem erscheinen, was dann wohl nur ein religiöses Phänomen sein kann.

Fragt man schließlich, worin für den führenden GG-Kommentar selbst das Besondere an diesem „neuen Typ der demokratischen Staatsform“ besteht, dann soll dies, resultierend aus der Erkenntnis, daß „der **Grundrechtsterror auch von den Bürgern** als Grundrechtshabern her droht, also von **uns**“, darin bestehen, daß dieses Grundgesetz gegen die mittlerweile maßgebliche Wettbewerbskonzeption⁷ und dabei in polemischer Stoßrichtung

⁴ S. https://de.wikipedia.org/wiki/Islamische_Religionspolizei

⁵ So *Dürig / Klein*, in Maunz / Dürig, Kommentar zum Grundgesetz, Rn. 10 zu Artikel 18 unter 4; Fettdrucke vom Original übernommen.

⁶ Zweifel am Sinn dieser Kategorien äußert die realistische Schule der Demokratietheorie, s. *H. Buchstein / D. Jörke*, Das Unbehagen an der Demokratietheorie, in: *Leviatan*, 2003, S. 470 ff.

gegen die überzeugende Freiheitskonzeption⁸ der Weimarer Reichsverfassung⁹ gerichtet ist, wonach Demokratie den Wettbewerb unterschiedlicher politisch-weltanschaulicher Richtungen des jeweiligen Volks um den Machterwerb darstellt. Im Unterschied zu dem, was man „westliche Demokratie“ zu nennen pflegt, können deshalb nach diesem bundesdeutschen Demokratietypus „durch Setzen von Werten“ Parteien und Vereine aus letztlich weltanschaulichen Gründen verboten werden. So ist bekanntlich die Sozialistische Reichspartei (SRP) verboten worden, nicht etwa weil sie den Umsturz durch militärisches Training ihrer Anhänger vorbereitet oder Waffenlager angelegt hätte, sondern weil sie „rechtsradikale Ideen neu beleben“¹⁰ würde, die „im Gegensatz zum Liberalismus“¹¹ stünden.

Diese „Begründung“ ist angesichts dessen, was man normalerweise mit „Demokratie“ assoziiert, so eigenartig, daß der autoritative Interpret dieses Grundgesetzes, nämlich das Bundesverfassungsgericht (BVerfG), nicht umhin gekommen ist, festzustellen: „Es ist also kein Zufall, daß die liberalen Demokratien des Westens ein Parteiverbot entsprechend Art. 21 Abs. 2 GG nicht kennen, wie es auch der deutschen Reichsverfassung von 1919 ... fremd war.“¹²

Bei dieser Konzeption erhält die Verfassung einen völlig anderen Stellenwert als in westlichen Demokratien: Sie schützt nicht mehr die Bürger vor ihren Politikern, sondern ermächtigt diese, ihren Bürgern bei Bedarf ein falsches Demokratie- oder Grundrechtsverständnis verbotsbegründend vorzuwerfen, was man „Setzen von Werten“ nennt und gleichzeitig das Mehrparteiensystem und den Meinungspluralismus entwertet. Methodisch wird dies erreicht, indem das Schutzgut des Verbotssystems, die „freiheitliche demokratische Grundordnung“, als ein System von Verfassungsprinzipien verstanden wird, die jedoch von Bürgern bei rechtsstaatlicher Betrachtungsweise rechtlich eigentlich gar nicht verletzt werden können, weil dazu nur etablierte Politiker die Macht haben, stellt doch eine Verfassung im wesentlichen ein Staatsorganisationsstatut dar, das machthabenden Politikern Schranken setzen sollte. Die „Verletzung“ dieser Prinzipien ist dem Bürger weitgehend nur verbal möglich, indem er sich etwa gegen diese Prinzipien ausspricht¹³ oder gar nur aufgrund eines falschen Menschenbildes, falscher Gesellschaftstheorie und falscher Geschichtsannahmen auszusprechen scheint. Insbesondere der bei der geheimdienstlichen Überwachung der Bundesbürger entscheidende Gesichtspunkt vom „Menschenbild des Grundgesetzes“ ist zu Recht als „erstaunlich“¹⁴ gekennzeichnet, da dessen „Erkenntnisgehalt gleich null“ sei, d.h. es

⁷ Die maßgeblich von *Joseph A. Schumpeter*, *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*, 4. Auflage, München 1975, insbes. S. 397 ff., formuliert worden ist; s. außerdem zusammenfassend: *Hans-Rudolf Lipphardt*, *Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studie zur Wahl- und Parteienrechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts*, Berlin 1975.

⁸ S. dazu den 2. Teil der Serie zur Verfassungsdiskussion: **Die Weimarer Reichsverfassung (WRV) - Verfassung einer freien Demokratie in Deutschland**

http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1522163364.pdf

⁹ S. *Dürig / Klein*, a.a.O. Rdnr. 8 als „Irrtum der Weimarer Republik“ hervorgehoben und „große geistesgeschichtliche Fehlleistung“: Man könnte dem GG-Kommentator bei Anlegen der Methodik des sog. Verfassungsschutzes „Delegitimierung des westlichen (und weltlichen!) Demokratiekonzepts“ vorwerfen!

¹⁰ BVerfGE 2, 1, 23.

¹¹ BVerfGE 2, 1, 15.

¹² So im KPD-Verbotsurteil: BVerfGE 5, 85, 135; dabei könnte man sich schon die Frage stellen, ob die Bezugsvorschrift überhaupt ein Parteiverbot enthält!

¹³ So hat Art. 27 der DDR-Verfassung die Grenzen der Meinungsfreiheit definiert: „Jeder Bürger der Deutschen Demokratischen Republik hat das Recht, den Grundsätzen dieser Verfassung gemäß seine Meinung frei und öffentlich zu äußern“; Art. 5 GG lautet eigentlich etwas anders.

¹⁴ S. *Ernst Forsthoff*, *Zur heutigen Situation der Verfassungslehre*, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff., S. 192.

kann eigentlich immer eine „Verletzung“ unterstellt werden! Es ist dabei auch zu Recht von „der Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland“¹⁵ die Rede.

In der Tat: Eine *Verfassung*, die man aufgrund falscher Ansichten, d.h. durch „Grundrechtsterror“, „verletzen“ kann, ohne eine rechtswidrige Handlung begangen zu haben, *wird* unvermeidbarer Weise zu einem religiösen Dokument. Es geht dabei um die Einführung einer Art Staatsreligion, für die *Rousseau* den Ausdruck „Zivilreligion“¹⁶ geprägt hat, der sich dabei auf die natürliche und undogmatische Religiosität der demokratischen Polis des antiken Griechenlands berufen zu können glaubte. Angesichts der transzendenten Herrschaftslegitimation als Normalfall der Menschheitsgeschichte bräuchte dies an sich nicht verwundern, liefe dies nur nicht unter dem Stichwort „Demokratie“, bei der angenommen wird, daß auf eine derartige transzendente Herrschaftsbegründung gerade verzichtet werden muß. Die ohnehin schon schwer durchführbare, aber im demokratischen Rechtsstaat zwingend gebotene Unterscheidung¹⁷ zwischen dem Juristen und dem Theologen wird damit widerrufen! Schon die Statuierung von Verfassungsgrundsätzen außerhalb der Verfassungsurkunde - im Grundgesetz stehen die FDGO-Grundsätze als solche nämlich gar nicht¹⁸ - ist dort zu erwarten, „wo ein Staat sich mit einer Religion oder einer Weltanschauung identifiziert.“¹⁹

Das Bundesverfassungsgericht operiert insoweit mit dem Begriff der „Wert(e)ordnung“, die durch den Grundrechtsteil des Grundgesetzes (warum nur durch diesen?) begründet worden sei und im kollektiven Verfassungsbekenntnis (!) zu den „unverletzlichen und unveräußerlichen Menschenrechten“ - gerade noch - einen normativen Bezugspunkt hat. Die darin enthaltene apodiktische Aussage wird noch übertroffen durch die vorausgehende Bestimmung, wonach die „Würde des Menschen unantastbar“ sei, was eine staatliche Inanspruchnahme von Transzendenz darstellt, während ein weltlicher Staat festlegen würde, daß „nicht angetastet wird“²⁰ (werden soll). Die so legitimierte „Werteordnung“, die (nur) insoweit Demokratie ist als sie sich „demokratischen Werten“²¹ verpflichtet weiß, verkennt den fragmentarischen Charakter einer rechtsstaatlich-demokratischen (weltlichen) Verfassung

¹⁵ So *Helmut Ridder*, „Das Menschenbild des Grundgesetzes“. Zur Staatsreligion der Bundesrepublik Deutschland, in: *DuR* 1979, S. 123 ff.

¹⁶ S. dazu zusammenfassend: *Stefan Smid*, Pluralismus und Zivilreligion. Überlegungen zur Diskussion um die Methoden der Integration des Staates, in: *Der Staat* 1985, S. 1 ff.

¹⁷ Der sozialdemokratische Rechtsphilosoph *G. Radbruch* hat diesen Unterschied sinngemäß dergestalt zum Ausdruck gebracht, daß es den Richter zu verehren gelte, der gegen seine Überzeugung in Übereinstimmung mit dem Gesetz Recht spricht, aber man den Priester zu verachten hätte, der wider seine Überzeugung predigt; der bundesdeutsche „Verfassungsschutz“ verlangt im Zweifel den heuchelnden Juristen.

¹⁸ ... sondern im politischen Strafrecht (§ 88 Abs. 2 StGB a. F. und § 92 Abs. 2 StGB n. F.); bei der vom Bundesverfassungsgericht gefundenen außergewöhnlichen Verbotskonzeption ist es darum gegangen, das politische Strafrecht neuer Art abzusegnen, während es durchaus möglich wäre, FDGO mit „Staatsordnung“ und somit mit dem Schutzgut der Hochverratsbestimmung (Schutz der Staatseinrichtung vor gewalttätigem Handeln) gleichzusetzen; dann käme man zu einer mit westlicher Demokratie vereinbaren Verbotskonzeption, wie sie etwa mit § 72 der Verfassung des freien Königreichs Dänemark formuliert ist.

¹⁹ S. *Herbert Krüger*, Der Verfassungsgrundsatz, in: Festschrift für Ernst Forsthoff zum 70. Geburtstag, hrsg. von *Roman Schnur*, 1972, S. 187 ff., S. 204.

²⁰ So zu Recht die Analyse von *Giovanni B. Sala*, Völlig losgelöst von der Erde. Wenn die Menschenwürde absolut ist, hat sie keinen Grund in der Welt, sondern muß von Gott kommen, in: *FAZ* vom 16.08.2001, S. 42; daß die Menschenwürde unantastbar ist, kann man nicht wissen, sondern nur glauben.

²¹ Der Unterschied zwischen Demokratie und demokratischer Werteordnung wird bei anderer Begriffswahl dargelegt von *Heidrun Abromeit*, Volkssouveränität, Parlamentssouveränität, Verfassungssouveränität: Drei Realmodelle der Legitimation staatlichen Handelns, in: *Politische Vierteljahresschrift* 1995, S. 49 ff.; danach beruht nur die Schweiz auf der Volkssouveränität, Großbritannien auf der noch demokratisch konstruierbaren Parlamentssouveränität und die Bundesrepublik letztlich auf einer Gerichtssouveränität, die im Zweifel nur noch eine sehr lose Verknüpfung zum Volk als gedachtem Subjekt der Volksherrschaft aufweist.

und verwandelt diese zunehmend in ein geschlossenes Moralsystem, wodurch „die Verfassung“ als Weltenei,²² durch (Verfassungs-) Richter als Staatsorakel offenbarend Antworten auf so ziemlich alle Fragen, insbesondere vorrechtlich-staatslegimatorischer Art (verbindliche Einordnung des Vorgängerregimes, Art und Ausmaß durch dieses verursachter Opfer, Befreiungscharakter eines alliierten Militärregimes etc. pp.) bereit hält und diese Antworten dem „mündigen Bürger“ verbindlich vorschreibt. Diese Transformation von Grundrechten in „Werte“ stellt dabei die nachhaltigste Negation des rechtsstaatlichen Verteilungsprinzips dar.²³

Demokratie wird bei dieser Verwertung der Grundrechte zur **Fehlbezeichnung für eine Art Theokratie**, die deshalb als solche charakterisiert werden muß, weil das staatlich geforderte Wertebekenntnis als Verbotsvoraussetzung oder als Verbotsurrogat den Bereich einer (gerade noch) demokratiekompatiblen „Zivilreligion“ überschreitet: „Die Wertkonstruktion treibt dem *Rousseauschen* Modell zuwider auf eine Dogmatisierung, die ihrem Anspruch gemäß praktische Wirkung entfaltet. Die Kasuistik von Wertabwägungen, die von dieser verfassungsrechtlichen Position aus vorgenommen werden müssen, heben die Offenheit des Bekenntnisinhaltes der Zivilreligion auf.“²⁴ Damit werden die Grundrechte zu einer Art „Superkonfession“, zu der sich alle bekennen müssen. Da sich dann in der Tat (fast) alle dazu bekennen, ergibt sich wie von selbst ein zentrales Problem des Glaubensstaates, nämlich das Simulantentum: So wurde denn auch in der Zeit der „Berufsverbote“ (die „gegen rechts“ fort dauern!) bei der verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung beamtenrechtlicher Qualifikationen etwa von Mitgliedern der DKP die „Ernsthaftigkeit“ der Bekenntnisse zum Grundgesetz erörtert.²⁵ Ein offener Dissident oder einen, den man als Simulanten, der „Lippenbekenntnisse auf das Grundgesetz“ abgibt, ausgemacht hat, wird dann wie im Glaubensstaat zum Feind des Staates - denn: er ist als der Feind der (Staats-)Religion identifizierbar! Die „Codes“, die sich hinter „Bekenntnissen zum Grundgesetz“ verbergen, werden dann durch Analysen des Geheimdienstes geknackt. Man muß dazu eine polizeiliche Weltanschauungsanalyse anhand von Begriffsverwendungen machen, die aufzeigt, daß der Worteverwender nur ein „Verfassungsfeind“ sein kann, der dem Grundgesetz gegenüber atheistisch eingestellt ist.

Der Rückfall in ein religiöses Rechtsverständnis durch „Verfassungsschutz“ kommt darin zum Ausdruck, daß Worte mit Taten gleichgesetzt werden. Von der religiösen Orthodoxie her ist klar, daß ein Katholik seine Religion verletzt, wenn er kundtut, nicht an die Auferstehung Jesu zu glauben. Dagegen ist etwa die Aussage, vom Grundgesetz nicht besonders überzeugt zu sein, weil dies eine schlechte Verfassung wäre, die man am besten abschaffen sollte, in einem Rechtsstaat natürlich keine Rechtsverletzung. Es wird nämlich durch eine derartige Aussage keine Rechtsnorm verletzt, sondern allenfalls eine für den Rechtsstaat irrelevante Glaubensnorm. Das Grundgesetz als zivilreligiöses Dokument verstanden, kann dann natürlich durch eine Aussage „verletzt“ oder als Glaube zumindest „gefährdet“ werden.

Zum Vergleich: Man kann etwa einem Mieter, welcher die Auffassung äußert, es wäre ungerecht, daß der Mieter die Kosten sog. Schönheitsreparaturen zu tragen habe, nicht unterstellen, daß er damit seiner mietvertraglichen und gesetzlich bestimmten mietrechtlichen Verpflichtung nicht nachkommen wolle. Eine derartige Aussage stellt keine Rechtsverletzung dar. Sicherlich kann sich eine derartige Auffassung dahingehend auswirken, daß der Mieter

²² S. *Ernst Forsthoff*, Der Staat der Industriegesellschaft 1971, S. 91; zu der hier behandelten Problematik, s. *ders.* Zur heutigen Situation der Verfassungslehre, in: *Epirrhosis*, Festschrift für Carl Schmitt, 1968, S. 185 ff.

²³ S. ebenda, S. 190.

²⁴ S. *Stefan Smid*, a.a.O., S. 3 ff., S. 25.

²⁵ S. ebenda., S. 9, Anm. 27.

damit dann tatsächlich seine Rechtsverletzung begründet wie allerdings auch jemand, der sich keine Gedanken über die rechtliche Regelung macht, diese abstrakt vielleicht sogar gut findet, trotzdem eine Rechtsverletzung begehen kann. Würde man dagegen das Mietrecht als Bestandteil des religiösen Rechts ansehen, liefe ein Kritiker des Mietrechts Gefahr als Häretiker angesehen zu werden, dem dann konsequenter Weise unterstellt wird, sich nicht an seine mietrechtlichen Verpflichtungen halten zu wollen. Dagegen würde der gläubige Rechtsverletzer zwar die konkrete mietrechtliche Sanktion zu spüren bekommen, er wäre aber nicht dem Häresie-Verdacht ausgesetzt. Es ist dann sogar der Fall wahrscheinlich, daß ein Mietrechtskritiker, der sich aber trotzdem mietrechtskonform verhält, als besonders gefährlicher Häretiker gilt und deshalb einer schlimmeren Sanktion ausgesetzt wird (Todesstrafe wegen impliziten Glaubensabfalls?) als der tatsächliche (mietrechtsgläubige) Verletzer des Mietrechts, dem dann nur Schadensersatzzahlungen treffen.

Dies gilt dann allerdings in ähnlicher Weise im deutschen Verfassungsschutzrecht: Einem Kritiker der Grundgesetze, der sich jedoch gesetzestreu verhält, wird im Zweifel verfassungsfeindliche „Legalitätstaktik“ vorgeworfen und wird deshalb zu einem besonders gefährlichen „Verfassungsfeind“ erklärt, während umgekehrt ein gefährlicher Verbrecher noch lange kein derartiger „Verfassungsfeind“ ist. Noch mehr ins Religiöse gehend ist die Situation, daß es sich beim rechtstreuen Verfassungsfeind gar nicht um einen Grundgesetzkritiker handeln muß, sondern es genügt, daß dieser eine Weltanschauung vertritt, die nach den auf Gedankenkontrolle ausgehenden Analysen der Inlandsgeheimdienste den „Werten des Grundgesetzes“ widerspricht. Soll aber eine Weltanschauung „dem Grundgesetz widersprechen“, muß dieses Grundgesetz eine Bewertung für eine Weltanschauung abgeben können, was grundsätzlich nur möglich ist, wenn das Grundgesetz selbst ein weltanschauliches Dokument darstellt. Der religionsrechtliche Charakter des bundesdeutschen Verfassungsschutzes dürfte damit hinreichend nachgewiesen sein.

Religionsrechtliche Vorwürfe gegen AfD-Politiker

Der zivilreligiöse / religionsrechtliche Charakter der Vorwürfe gegen die AfD, welche die Geheimdienstüberwachung rechtfertigen sollen, wird nachfolgend an Vorwürfen verdeutlicht, die in der Zeitung *Tagesspiegel*,²⁶ die sich hierbei als ideologiepolitisches Hilfsorgan der Inlandsgeheimdienste geriert, aufgezeigt werden. Nach der Zusammenstellung von Zitaten von AfD-Politikern durch das Hilfsorgan, dem *Tagesspiegel*-Redakteur *Sebastian Leber*,²⁷ welche in dem online-Bericht vom 6.1.2019, 19:12 Uhr, aufgelistet sind, sollen etwa nachfolgend erörterte Aussagen „Anhaltspunkte für Bestrebungen gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung“ darstellen, welche die geheimdienstliche „Beobachtung“ begründen sollen (es wird nicht geprüft, ob die Behauptungen überhaupt zutreffend sind, auch geht es nicht darum, ob die jeweiligen Aussagen sinnvoll oder besonders intelligent sind, sondern es geht rein um eine staatsicherheitsrelevante Bewertung):

- Ein AfD-Abgeordneter nannte Flüchtlinge „Migrassoren“, den Propheten Mohammed einen „sadistischen Blutsäufer und Kinderschänder“. Fand es richtig, „Menschen mit schwarzer Hautfarbe auch weiterhin Neger zu nennen“. Will die Wiedereinführung der Todesstrafe diskutieren - zur Abschreckung vor illegaler Einreise. Parteifreunde pflichteten ihm bei.

²⁶ S. <https://www.tagesspiegel.de/politik/verfassungsschutz-vor-entscheidung-was-fuer-eine-beobachtung-der-afd-spricht/23831430.html>

²⁷ S. <https://www.tagesspiegel.de/leber-sebastian/6046998.html>

Bewertung: Es liegt in diesen Aussagen keine Rechtsverletzung vor. Es liegt außerdem keine Gefahr für irgendein Verfassungsprinzip vor. Kritik an einer grundgesetzlichen Regelung (Abschaffung der Todesstrafe) gefährdet bei einer weltlichen Auslegung des Verfassungsrechts keine Grundgesetznorm. Kritik an einer für eine Religionsgemeinschaft maßgeblichen Figur beeinträchtigt nicht die Glaubensfreiheit, sondern stellt von der Meinungsfreiheit abgedeckte Kritik dar, die sich vielleicht widerlegen läßt (oder vielleicht auch nicht). Völlig unklar ist, welche „Gefahr“ da ein Inlandsgeheimdienst noch ermitteln soll.

- Ein AfD-Abgeordneter behauptete, die Bundesregierung habe ein „Millionenheer archaisch geprägter junger Männer ins Land gelassen, denen Frauen als Schlampen und Übergriffsobjekte gelten, wenn sie sich nicht der islamischen Unterdrückungskultur anbequemen“. Immerhin habe die Kanzlerin auch „Fachkräfte importiert: für Messerattacken“. Sprach über „Papa Gefährder, Mama Gefährder und die Gefährderbambini“. Letztere gingen in „Papas Enthauptungsunterricht“. Bezeichnete Vollverschleierte als „schwarzen Sack, der spricht“.

Bewertung: Es liegt in diesen Aussagen keine Rechtsverletzung vor. Es ist auch unklar, welches Verfassungsprinzip gefährdet sein soll. Das Argument, daß Kritik an Menschengruppen „Diskriminierung“ bedeute, gefährdet nun wirklich das grundlegende Verfassungsprinzip der Meinungsfreiheit, weil man dann jede Kritik, insbesondere den „Kampf gegen rechts“, als Diskriminierung ausgeben kann. Zu Recht ist daher bei der Auslegung des Ehrenschatzes als maßgebliche Schranke der Meinungsfreiheit betont worden, daß nur die Ehre einzelner geschützt werde, nicht jedoch von Kollektiven (Ausnahme bei Juden). Die Aussage zielt auch nicht auf eine Aberkennung von Grundrechten, weil es ein Grundrecht auf illegale Einreise nicht gibt und somit auch keine Gefährdung eines Verfassungsprinzips behauptet werden kann. Völlig unklar ist, welche „Gefahr“ da ein Inlandsgeheimdienst noch ermitteln soll.

- Eine AfD-Politikerin sprach von „schleichendem Genozid“ und einer geplanten „Umwandlung Deutschlands“ durch Zuwanderung, wobei das „deutsche Volk dem Untergang preisgegeben und durch eine x-beliebige Bevölkerung ersetzt“ werden solle. Hielt die Wahl der Grünen Muhterem Aras zur Landtagspräsidentin für ein „klares Zeichen, dass die Islamisierung Deutschlands doch voll im Gang ist“. Erklärte nach dem Urteil im NSU-Prozess, das Prinzip „Im Zweifel für den Angeklagten“ sei „aus rein politischen Gründen missachtet“ worden.

Bewertung: Es liegt in diesen Aussagen keine Rechtsverletzung vor. Es liegt auch keine Gefährdung eines Verfassungsprinzips vor. Da das Einwanderungsrecht ein Deutschenrecht ist, kann durch Kritik an einer bestimmten Einwanderungspolitik kein Verfassungsprinzip verletzt sein, zumal selbst die Kritik an einem bestehenden Verfassungsprinzip bei weltlicher Auslegung keine „Verletzung“ darstellt. So wie man die Wahl eines maßgeblichen Katholiken zum Landtagspräsidenten als Katholisierung kritisieren könnte, so spricht auch nichts dagegen, die Wahl einer Islamanhängerin als Islamisierung einzuschätzen. Die Bewertung kann ja widerlegt und zurückgewiesen werden: Was soll da ein Inlandsgeheimdienst noch herausfinden?

- Ein Abgeordneter sprach in einer Debatte über angeblichen Leistungsmissbrauch durch Asylbewerber mehrfach von „Negern“, bestand darauf, dass dies nicht rassistisch sei. Teilte in einem internen AfD-Chat ein Foto marschierender Soldaten der Leibstandarte SS Adolf Hitler mit der Aufschrift „Ein schwarzer Block ist nicht

grundsätzlich scheiße“. Sprach später von einem Versehen. Pflgte Kontakt zur rechtsextremen pennalen Burschenschaft „Chattia Friedberg“. Gab an, nicht gewusst zu haben, dass die vom Verfassungsschutz beobachtet wird. Glaubt, Männer seien „mehr für die Politik gemacht“ als Frauen, meint das aber nicht böse.

Bewertung: Es liegt keine Rechtsverletzung vor. Der Begriff „Neger“ ist nur in der verfassungsrechtlich irrelevanten „political correctness“ mit ihren religionsrechtlichen Vorgaben verboten.

Bei allem, was mit NS zu tun hat, bewegt sich jemand in der Tat aufgrund der besonderen bundesdeutschen Rechtslage (die aus rechtsstaatlichen Gründen dringend geändert werden müßte) im rechtlich bedenklichen Bereich. Es scheint auch aufgrund der Einlassung des Betroffenen kein Strafverfahren gegeben zu haben. Ist der „Verfassungsschutz“ nicht an das Prinzip der Unschuldsvermutung gebunden? Man muß auch hier fragen: Welches Verfassungsprinzip soll durch eine sicherlich verfehlte Satire gefährdet sein? Die Meinungsfreiheit? Die ist sicherlich durch das bundesdeutsche Recht bei rechtsstaatlicher Bewertung unzulässig eingeschränkt.

Da Verfassungsschutzbeobachtung ja noch nichts über das Ergebnis der Beobachtung besagt, ist der Vorwurf, Kontakt zu einer „rechtsextremen Burschenschaft“ zu pflegen, irrelevant. Sollte dieser „Rechtsextremismus“ in einem sog. VS-Bericht zu entnehmen sein, dann ist darauf hinzuweisen, daß nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 40, 294) derartige Berichte keine rechtliche Relevanz haben. Eine gerichtliche Bestätigung der VS-Aussage liegt wohl nicht vor. Möglicherweise beruht die VS-Bewertung auf religionsrechtlichen Erwägungen (Gleichsetzung von Denken und Handeln).

Schließlich ist unklar, welches Verfassungsprinzip durch die Aussage der Überzeugung, daß Männer für Politik geeigneter seien als Frauen, gefährdet sein soll. Die Aussage ist ersichtlich nicht darauf gerichtet, den grundgesetzlichen Gleichheitssatz abschaffen zu wollen, ebenso wenig, wenn jemand etwa meint, daß Leute mit beruflicher Erfahrung bessere Politiker wären als die zahlreichen Studienabbrecher unter den Politikern. Selbst ein geäußertes Wunsch, das grundgesetzliche Gleichheitsprinzip modifizieren zu wollen, stellt keine Gefährdung der Verfassungsordnung dar. Unklar ist, was ein Inlandsgeheimdienst da noch ermitteln soll.

- Ein AfD-Abgeordneter, ein Beamter im Ruhestand nannte den Völkermord am europäischen Judentum in einem Essay ein „wirksames Instrument zur Kriminalisierung der Deutschen“. Stimmt eine Aussage des italienischen Neofaschisten Mario Consoli zu, wonach „immer mehr Staaten die jüdische ‚Wahrheit‘ über den Holocaust unter gesetzlichen Schutz“ stellten. Der Holocaust soll demnach „ein Mythos bleiben, ein Dogma, das jeder freien Geschichtsforschung entzogen bleibt“. Forderte, den „Kult mit der Schuld zu beenden“.

Bewertung: Hier ist der Kern der bundesdeutschen Religionspolitik angesprochen. Es liegt erkennbar keine Rechtsverletzung vor. Welches Verfassungsprinzip gefährdet sein soll, ist unklar (Meinungsppluralismus, Unabhängigkeit der Justiz?). Welches Verfassungsprinzip soll gefährdet sein mit der Forderung, den „Kult mit der Schuld zu beenden“? Ist eine bestimmte Form einer staatlichen „Vergangenheitsbewältigung“ ein Verfassungsprinzip? Da würde man sich vollständig in Richtung Theokratie begeben. Unklar ist auch, wenn ein Inlandsgeheimdienst angesichts öffentlicher Äußerungen, die kritisiert und zurückgewiesen werden können, noch ermitteln soll.

- Zu den Lieblingsthemen eines AfD-Politikers gehört die Vorgeschichte des Zweiten Weltkriegs. Glaubt, Polen habe einen Krieg gegen Deutschland beginnen wollen, um das eigene Staatsgebiet zu erweitern. Spricht vom „Mythos Polen als ewiges Opfer“. Stellt Winston Churchill als einen Rassisten dar, der massenhaft Deutsche töten wollte. Nennt den deutschen Überfall auf die Sowjetunion einen „Präventivkrieg“ und hält die Schuld Deutschlands am Zweiten Weltkrieg für „durchaus relativ“. Vor seiner AfD-Karriere dozierte der Politiker in Vorträgen bei Landsmannschaften und Hobbywissenschaftlern - inzwischen ist er Mitglied im Kuratorium der Landeszentrale für politische Bildung. Dort kritisiert er deren Gedenkarbeit für Opfer des NS-Regimes: Jugendliche des 21. Jahrhunderts sollten nicht „im Anklagemodus von vergangenen Verbrechen geschichteten belästigt“ werden, verpflichtende KZ-Besuche für alle Schüler seien „der Herausbildung politischen Selbstbewusstseins nicht förderlich“. Programme wie „Schule ohne Rassismus“ zielten offenkundig darauf ab, Schüler zur „kritiklosen Hinnahme jeder jetzigen und kommenden Vielfalt“ anzuleiten“.

Bewertung: Auch hier ist der Kern der bundesdeutschen Religionspolitik angesprochen, die aber wohl nicht Bestandteil einer rechtsstaatlichen Verfassung sein kann, da diese den Staat auf weltanschauliche Neutralität verpflichtet. Es liegen keine Rechtsverletzungen vor.

Welches Verfassungsprinzip verletzt sein soll etwa durch die Aussage, Polen habe einen Krieg gegen Deutschland beginnen wollen, ist unklar. Desgleichen, daß gegen die Sowjetunion ein Präventivkrieg geführt worden wäre. Die Aussagen können in einer freien Diskussion widerlegt werden (oder auch nicht) - was hierbei ein Inlandsgeheimdienst verloren hat, ist völlig unklar. Hat dieser bessere Argumente? Gehört „geschichtliche Wahrheit“ zu seinem Zuständigkeitsbereich?

Welches Verfassungsprinzip wird gefährdet durch die Forderung, die Zwangsbesuche von Schulkindern in ehemaligen KZ einzustellen? Die Glaubensfreiheit? Unabhängigkeit der Justiz? Allenfalls doch nur die staatliche Zivilreligion, welche Bestandteil der Verfassungsordnung ist? Auch hier kann dieser Forderung kritisch entgegengetreten und eine abweichende Forderung aufgestellt werden. Was hat hier ein Inlandsgeheimdienst verloren?

- Auch der Parteivorsitzende tätigte mehrfach Äußerungen, die Beobachter als geschichtsrevisionistisch werten. Am bekanntesten ist seine Behauptung, Hitler und der Nationalsozialismus seien in 1000 Jahren deutscher Geschichte nur „ein Vogelschiss“. Monate zuvor hatte er bereits das Recht eingefordert, „stolz zu sein auf Leistungen deutscher Soldaten in zwei Weltkriegen“. Wollte außerdem die damalige SPD-Integrationsstaatsministerin Aydan Özoguz „in Anatolien entsorgen“ lassen.

Bewertung: Auch hier liegt keine Rechtsverletzung vor. Die rechtlich irrelevante Einschätzung von „Beobachtern“ (welchen?) hinsichtlich „Geschichtsrevisionismus“ sind auch auf staatlicher Ebene irrelevant. Meinungsfreiheit erlaubt „Geschichtsrevisionismus“. Welches Verfassungsprinzip durch die Wertschätzung der deutschen Geschichte und Einstufung der zeitlich gesehen vergleichsweise Irrelevanz des NS-Regimes gefährdet sein soll, ist unklar. Wäre „Elefantenschiss“ eine angemessenere Einstufung? Soll die Geheimdienstüberwachung klären, ob in nicht-öffentlichen Ansprachen gar nur von „Fliegenschiss“ die Rede gewesen sein könnte?

Welches Verfassungsprinzip ist gefährdet, indem man stolz auf die Leistungen deutscher Soldaten in zwei Weltkriegen ist, die ja durchaus von angesehenen ausländischen Experten geteilt wird? Kann die „kritische Journale“ eine derartige Einschätzung nicht zurückweisen und benötigt deshalb den Inlandsgeheimdienst?

Hinsichtlich der „Entsorgung“ einer türkischstämmigen SPD-Politikerin in Anatolien liegt selbst für einen kritischen Journalisten erkennbar, eine satirische Aussage vor, die selbstverständlich keine Rechtsverletzung enthält.

- Prominentester Rechtsaußen der Partei. Nannte das Berliner Holocaustmahnmal ein „Denkmal der Schande“, sprach von „dämlicher Bewältigungspolitik“ und forderte „eine erinnerungspolitische Wende um 180 Grad“. Unterstellte Afrikanern einen evolutionär bedingten „Ausbreitungstyp“. Beim Kyffhäusertreffen 2018, einer Feier des völkischen Flügels der AfD, besagter AfD-Politiker „die Zeit des Wolfes“ aus. Polizisten empfahl er, sich dem Befehl ihrer Vorgesetzten zu widersetzen, sonst würden sie nach der Machtübernahme des Volkes zur Rechenschaft gezogen.

Bewertung: Auch hier geht es um bundesdeutsche Religionspolitik, die bei Beachtung der Grundsätze einer rechtsstaatlichen Demokratie für die Staatssicherheit irrelevant ist. Wieso soll man die bundesdeutsche Bewältigungspolitik nicht als „dämlich“ bezeichnen können? Es ist ja jedem freigestellt, sich für die „besonders tolle“ Bewältigungspolitik einzusetzen. Auch die Auffassung hinsichtlich des afrikanischen Ausbreitungstypus kann man widerlegen – die dabei gemeinte Warnung vor wahrscheinlicher illegaler Einwanderung kann die Verfassungsordnung ersichtlich nicht gefährden, da es ja kein Verfassungsprinzip zugunsten einer illegalen Einwanderung gibt. Verfassungsschutzbeobachtung ist hierbei mehr als absurd.

Ernsthafter ist die vom selbsterklärten VS-Hilfsorgan genannte Aufforderung zur Befehlsverweigerung an Polizisten zu würdigen. Man kann die Aussage (ob diese tatsächlich gemacht worden ist, wird hier nicht geprüft) jedoch so verstehen, daß sie an die beamtenrechtliche Verpflichtung zur Remonstration erinnert, wonach der Beamte beamtenrechtlich nicht nur berechtigt, sondern sogar verpflichtet ist, die Vorgesetzten auf die Rechtswidrigkeit von Maßnahmen hinzuweisen. Sollte diese Remonstration erfolglos bleiben, sind die Beamten gehalten, rechtswidrige Entscheidungen durchzuführen, sind aber dann von den Konsequenzen freigestellt, sollte einmal die Rechtswidrigkeit des behördlichen Handelns ermittelt werden, da diese dann nur die verantwortlichen Vorgesetzten treffen. Um den Sinn der entsprechenden Politikeraussage zu ermitteln, bedarf es jedoch keines Geheimdienstesinsatzes.

- Ein AfD-Politiker glaubt, dass die „Ehe für alle“ von Strippenziehern im Hintergrund durchgesetzt wurde, um soziale Bindungen unter Menschen sowie deren Bezug zu Heimat und Traditionen zu kappen und diese zu einer „Grauen Masse“ zusammenzuschmelzen. Ziel sei, dass Menschen gegen „jedwede Umerziehung“ nicht mehr rebellierten. Fürchtet, dass nach der Ehe für gleichgeschlechtliche Paare jetzt die Legalisierung von Polygamie und Pädophilie gefordert wird. Sang kürzlich auf einer Demonstration in Berlin ein umgedichtetes Kinderlied mit einer Drohung an Angela Merkel: „Sonst werden dich die Sachsen holen mit dem Luftgewehr.“

Bewertung: Auch hier liegt keine Rechtsverletzung vor. Die sog. „Drohung“ hat als umgedichtetes Kinderlied ersichtlich satirischen Charakter und unterscheidet sich

diametral von konkreten linken Grundrechtsverhinderungsaktionen, wo nicht nur angedroht, sondern Gewalt konkret umgesetzt wird. Ansonsten ist ja die Kritik an der „Ehe für alle“ erkennbar nicht verfassungsfeindlich, sondern Verfassungsfeinde sind eher diejenigen, welche diese konkret als wohl verfassungswidriges Gesetz beschlossen haben. Die Analyse hinsichtlich der Strippenzieher und der möglichen Folgen hinsichtlich der Legalisierung Polygamie und Pädophilie kann in einer freien Diskussion widerlegt werden (oder vielleicht auch nicht). Eine „Gefahr“, welche den Einsatz des Inlandsgeheimdienstes „begründen“ soll, kann nur aufgrund religionsrechtlicher Prämissen angenommen werden.

Zusammenfassend damit festgestellt werden, daß selbstverständlich bei diesen Aussagen, die sicherlich manchmal zweifelhafter Art sind (der Verfasser würde sie zumindest nicht machen) eine „Beobachtung“ durch Inlandsgeheimdienste unzulässig ist. Ein unzulässiger Einsatz von Inlandsgeheimdiensten stellt eine massive Gefährdung der Demokratie dar. Wer diese fordert, ist erkennbar Verfassungsfeind, was dann auch für das selbsternannte ideologiepolitische Hilfsorgan der Inlandsgeheimdienste, *Sebastian Leber*, zutrifft.

Es ist ja schon bemerkenswert, daß es nur um Aussagen geht. Es werden keine Feststellungen getroffen, die darauf schließen lassen, daß ein geheimer Umsturzplan existiert. Und nur dies würde den Einsatz des Inlandsgeheimdienstes in einer Demokratie rechtfertigen können, da ja ein Umsturz geheim vorbereitet werden dürfte, was von einem Geheimdienst aufgedeckt werden könnte.

Trotzdem Umsetzung der Verfassungsreligion?

Obwohl erkennbar, gemessen an den Standards einer „liberalen Demokratie des Westens“ eine Geheimdienstkontrolle der maßgeblichen Oppositionspartei ausgeschlossen sein müßte, kann man in diesem Bereich des Schutzes einer Verfassungsideologie, die religionspolizeilich „geschützt“ wird, kein Vertrauen in eine rechtsstaatliche Berechenbarkeit staatlichen Handelns haben. Schließlich hat die Verfassungsschutzbeobachtung schon wegen vergleichbarer Skurrilität stattgefunden. Als derartige Beispiele²⁸ sind zu nennen:

- Die Behauptung, in Deutschland gäbe es keine wirkliche Demokratie, gewertet als „Delegitimierung“ des Staates.
- Polemische Kritik an den etablierten Parteien, wenn sich die Kritik nicht gegen einzelne Parteien, sondern gegen die „Altparteien“ oder gegen die „politische Klasse“ richtet.
- Sogar heftige Kritik gegen einzelne etablierte Politiker wird von den Verfassungsschutzbehörden gelegentlich als „Verunglimpfung“ und „Delegitimierung demokratisch gewählter Politiker“ und damit wohl der demokratischen Institutionen gewertet, zumindest wenn dem „konspirative Argumentationsmuster“ zugrunde liegen.

²⁸ Entnommen der von Dr. *Roland Hartwig* erstellten Aufzählung in der Zusammenfassung des für die AfD erstellten Gutachtens von Prof. *Dietrich Murswiek*.

- Es ist sogar schon vorgekommen, dass demonstrative Polemik gegen ein Ministerium wegen eines konkreten Gesetzesvorhabens im Verfassungsschutzbericht als „Protestaktion gegen demokratische Institutionen“ kritisiert wurde.
- Auch „Systemkritik“ wird immer wieder als Anhaltspunkt für verfassungsfeindliche Bestrebungen gewertet, etwa die Beschimpfung der etablierten Parteien als „Systemparteien“ oder die Polemik gegen das „politische System“.
- Die Verwendung von Begriffen wie „Systemwechsel“, „Systemüberwindung“ oder „Konservative Revolution“ oder „(nur) Wir sind das Volk“.
- Fremdenfeindlichkeit oder Flüchtlingsfeindlichkeit werden in Verfassungsschutzberichten als Anhaltspunkte für verfassungsfeindliche Bestrebungen angesehen und nicht nur bei pauschal negativer Darstellung von Flüchtlingen, sondern auch bereits dann bejaht, wenn Neid geschürt wird, indem man Flüchtlingen unterstellt, das deutsche Sozialsystem ausnutzen zu wollen.
- Als verfassungsfeindlicher Fremdenfeind gilt für manche Verfassungsschützer auch, wer Flüchtlinge als Asylbetrüger oder Scheinasylanten bezeichnet.
- Auch das Schüren von Ängsten vor den Folgen der Masseneinwanderung (Existenzbedrohung, Zerstörung unseres Nationalstaates) wird als Ausdruck von Fremdenfeindlichkeit und daher von Verfassungsfeindlichkeit angesehen.
- Forderungen nach einem uneingeschränkten Ausschluss von Ausländern aus allen Sozialsystemen wie der Familienförderung bzw. ihre Ausgliederung aus der Sozialversicherung und ihre Zuordnung zu einer gesonderten Ausländersozialgesetzgebung oder nach einer Regelung, nach der nur Deutsche Grund und Boden erwerben können.
- Das Konzept des Ethnopluralismus, das sich an der Idealvorstellung eines ethnisch und kulturell homogenen States orientiert.
- Die Ablehnung einer multikulturellen Gesellschaft.
- Die Verwendung von Begriffen wie „Überfremdung“, „Umvolkung“, „Großer Austausch“, „Volkstod“, die Bezeichnung von Immigranten als „Invasoren“, die Darstellung der Einwanderung als von den politischen Eliten planmäßig betriebener Prozess mit dem Ziel, die deutsche Kultur/das deutsche Volk durch eine andere Bevölkerung zu ersetzen.
- Nicht zwischen dem Islam als Religion und dem Islamismus als extremistische Strömung zu unterscheiden und alle Muslime pauschal als potentielle Gefahr für die Gesellschaft darzustellen.
- Phänomene wie Zwangsheiraten, Ehrenmorde, Jugendgewalt und Terrorismus „ausschließlich und undifferenziert“ mit dem Islam in Verbindung zu bringen.
- Die „Islamfeindlichkeit“ als „besondere Form der Fremdenfeindlichkeit“.

- Die Bezeichnung des Dritten Reiches als „Schattenseite der Aufklärung“.
- Die Bezeichnung des „nationalen Sozialismus der NSDAP“ als „Konkurrenzunternehmen zum Internationalismus der KPDSU“.
- Die These, es habe in Deutschland keinen Faschismus gegeben.
- Das Aufwerfen der Frage, „welche Alternative denn die Geschichte Deutschlands 1933 gehabt hätte, wenn nicht der Nationalsozialismus, sondern der Internationalismus, nicht der Führer Hitler, sondern der Führer Stalin über den Komintern-Statthalter Thälmann die Macht ergriffen hätte.“
- Die Bezeichnung der Vergangenheitsbewältigung als „Beschäftigungsprogramm“ und die daran beteiligten Historiker und Journalisten als „Aufarbeitungsgewinnler“.
- „Geschichtsrevisionismus“ als Versuch, ein wissenschaftlich, politisch und gesellschaftlich anerkanntes Geschichtsbild zu revidieren, indem bestimmte Ereignisse wesentlich anders als in der gegenwärtigen Geschichtswissenschaft dargestellt, erklärt bzw. gedeutet werden, gilt als Anhaltspunkt, wenn mit einer „verfälschenden Geschichtsbetrachtung“ z.B. die Verantwortung des Hitler-Regimes für den Ausbruch des Zweiten Weltkriegs angezweifelt oder der systematische Massenmord an Juden „weitestgehend abgestritten“ oder „zu widerlegen versucht wird“.
- Anhaltspunkte für extremistische Bestrebungen sehen die Verfassungsschutzbehörden auch in Kontakten zu (anderen) Extremisten, etwa die Teilnahme an einer von Extremisten organisierten Veranstaltung, das Halten eines Vortrags vor einer Versammlung, zu der Extremisten eingeladen haben, oder die Beteiligung an der Diskussion auf einer solchen Veranstaltung.

An weiterer Skurrilität²⁹ kann angeführt werden:

- Ausschließlich von „Asylanten und Gastarbeitern“ zu sprechen, „um die Vorläufigkeit des jeweiligen Aufenthalts von Ausländern“ zu unterstreichen
- Es kann „verfassungsfeindlich“ sein, Thailänderinnen sexuell unattraktiv zu finden
- Es ist verfassungsfeindlich, die Nation zum obersten Prinzip zu erheben
- Man kann aus sachlichen Gründen den EURO ablehnen, dies jedoch nicht „zu einem fundamental-nationalistischen Angriff gegen die europäische Einigung“ benutzen
- Verbot des „geographischen Revisionismus“
- Es ist Anzeichen der Verfassungsfeindlichkeit, Reichskanzler *Bismarck* unter Abgrenzung zum Liberalismus positiv zu würdigen
- Verfassungsrechtlich bedenklich ist es, von einem „Versailler Diktat“ zu schreiben

²⁹ S. dazu mit jeweiligen Nachweisen die Power-Point-Präsentation: **Bundesdeutsches Verbotsersatzsystem – Darstellung und Vorschläge zur Überwindung** http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1512351388.pdf

- Antiamerikanismus richtet sich wegen seiner antiwestlichen Einstellung gegen die Konzeption von Grundrechten, was verfassungsfeindlich ist
- Das Eintreten für das „Volksganze“ gilt als verfassungsfeindlicher „völkischer Kollektivismus“
- Verfassungsfeindlich ist die Ablehnung von Holocaust-Mahnmalen
- Man darf den Begriff „Gesellschaft“ nicht „diffamieren, indem man dadurch die nationale Gemeinschaft aufwertet“
- Es ist verfassungsfeindlich sich „gegen den politischen Anspruch der Aufklärung“ (Ideologie eines *Habermas*?) zu wenden
- Es ist verfassungsfeindlich, Polen für den Ausbruch des Weltkrieges mitverantwortlich zu machen
- Kritik an der staatlichen Homosexuellenförderung richtet sich gegen die durch die Menschenwürde garantierten „Lebentwürfe“ von Menschen und ist damit gegen die verfassungsrechtliche Fundamentalnorm gerichtet.

Auch hier ist darauf hinzuweisen: Selbst wenn an den „Erkenntnissen“ etwas „dran“ wäre, müssen diese nicht mit geheimdienstlichen Mitteln ermittelt werden, weil mit derartigen Aussagen keine mit geheimdienstlichen Mitteln abzuwehrende Gefahr verbunden ist. Alle diese für den geheimdienstlichen Verdachtsverdacht („Anzeichen des Verdachts“) genannten „Gründe“ stellen keine Gefährdung der Verfassungsordnung dar. Alle Aussagen können in der freien politischen Auseinandersetzung kritisiert und zurückgewiesen werden wie dies in einer normalen weltlichen Demokratie so üblich ist.

Allerdings ist die Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland wohl schon zu sehr Richtung Verfassungsreligion gegangen als daß rechtsstaatliche Argumente dagegen noch helfen können, zumal auch die möglichen Beobachtungsobjekte Gehorsam zeigen, welcher der verfassungsreligiösen Schockstarre geschuldet ist. Wesentlicher Ausgangspunkt, das Grundgesetz zu einem religiösen Dokument umzuwerten und deren Schutz ausgerechnet durch Inlandsgeheimdienste mit ihren teilweise kriminellen Vertrauensleuten, die gegenüber dem Beobachtungsobjekt notwendigerweise Vertrauensbruch begehen müssen, zu einer Art religionspolitischen Handlung auszugestalten, deren Ergebnisse wie religiöse Offenbarungen angesehen werden müssen, stellt die „verordnete Wahrheit“³⁰ und die damit einhergehende Gesinnungsbestrafung dar, die in Deutschland den Bezeichnung § 130 des Strafgesetzbuches trägt.

Diese in zentralen Punkten verfassungswidrige Strafnorm ist vom Bundesverfassungsgericht in der sog. Wundtschel-Entscheidung³¹ vom 4. November 2009 trotz erkannten Widerspruchs zur Garantie der Meinungsfreiheit mit der Begründung eines „Gegenentwurfs“ gerechtfertigt worden. Die dadurch begründete Staatsideologie³² wie sie sich mit der Konzeption eines

³⁰ S. dazu aus einer linken Position geschrieben das Werk von *Hannes Hofbauer*, Verordnete Wahrheit, bestrafte Gesinnung. Rechtsprechung als politisches Instrument, 2011.

³¹ S. http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs20091104_1bvr215008.html

³² Zur Bedrohung der Verfassungsordnung durch Überführung derselben in ein religiöses System, s. den Beitrag des Verfassers zum Alternativen Verfassungsschutzbericht: **Gegen die freiheitliche demokratische**

ideologischen „Gegenentwurf“ manifestiert, kann man jedoch nur in einer Weise schützen wie man in der Vergangenheit mit staatlichen Mitteln eine Religion geschützt hat: Dies gebiert automatisch gegen Meinungsinhalte³³ gerichtete Verfassungsschutzberichte, Disziplinarverfahren im öffentlichen Dienst wegen falscher Staatsauffassung, Strafverfahren wegen Anbringens eines indischen Zeichens und Parteiverbotsverfahren wegen „Wesensverwandtschaft“. Die dabei geschützte und durchzusetzende „Staatsreligion neuen Typs“³⁴ beruht formal - wie bereits dargestellt - auf einer Überführung von Grundrechten als negative Staatskompetenzen in eine „Werteordnung“, die es dann erlaubt, Grundrechte, die eigentlich den Bürger vor dem Staat schützen, in staatliche Kompetenznormen überzuführen. Diese Kompetenznormen erlauben es dann, Grundrechte als staatliches Argument für die Beschränkung der Freiheitsrechte zu benutzen: Der Bürger glaubt nicht hinreichend an die Meinungsfreiheit als „Wert“ und ihm darf deshalb die Meinung irgendwie verboten werden.

Der mangelnde Glaube an Verfassungswerte wird dabei vor allem an Auffassungen von Verfassungsuntertanen hinsichtlich eines bestimmten Vergangenheitsverständnisses hinsichtlich eines „negativen Gründungsmythos“³⁵ ermittelt, was schon insofern absurd ist, weil aus der „Leugnung“ einer staatlich geschützten historischen Wahrheit, die als staatsideologische Existenzgrundlage ausgegeben wird, nicht geschlossen werden kann, daß der Leugner auch ein Gegner etwa der Meinungsfreiheit ist (sondern dies dürfte eher für Anhänger der Wahrheit zutreffen). Wer ein abweichendes Vergangenheitsverständnis als offiziell gewünscht, pflegt, wird dabei - wirklich der Menschenwürde entsprechend? - zum potentiellen Genozidler tabuisiert: „So wie man im Mittelalter mit einem Zeichen (einem Kreuz) den Teufel vertreiben konnte, so kann man ihn heute, so fürchtet man, mit einem Zeichen (einem Hakenkreuz) herbeirufen, ähnlich wie Faust den Erdgeist.“³⁶ „Von Halbstarke auf Wände gesprüht, ist dies nicht nur Sachbeschädigung (wie dies bei rationaler Betrachtung der Fall wäre, *Anm.*). Wenn die (Un)sichtbarkeit eines Hakenkreuzes (tabuisiert: Swastika) Polizei, Richter, Gesetzgeber und Politiker, ja sogar ein ausländisches Staatsoberhaupt in Bewegung setzen kann, dann ist das nur mit passiver Magie, mit Dämonenfurcht erklärbar.“³⁷

Zum Schutz dieser „Tabustruktur der deutschen Gesellschaft“,³⁸ die man nur als religiös, nämlich als für den Staat Bundesrepublik Deutschland welt- und heilsgeschichtlich sinnstiftend, einstufen kann, fühlt sich auch das Bundesverfassungsgericht als (Quasi-) Religionsgericht zuständig, das dann schon ein an sich als verfassungswidrig erkanntes Gesetz zum verfassungsrechtlich gebotenen macht und damit belegt, daß die Überführung einer Verfassung in eines quasi-religiöses Dokument die Freiheit keineswegs erhöht, sondern entschieden zugunsten einer mit Tabus versehenen Machtstruktur vermindert. Tabus als

Grundordnung als rechtsstaatliche Herrschaftsordnung gerichtete Bestrebungen

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1354277303.pdf

³³ S. dazu den 13. Teil der vorliegenden Serie zum Verbotssurrogat: **Zensurbegriff „(Rechts-)Extremismus“ Für die Abschaffung verfassungswidriger Nachzensur durch Verfassungsschutzberichte**

http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1518728121.pdf

³⁴ So *Karl Richard Ziegert*, *Zivilreligion. Der protestantische Verrat an Luther. Wie sie in Deutschland entstanden ist und wie sie herrscht*, 2013, S. 97 ff.

³⁵ „Nicht ein heroisierter Freiheitskampf, sondern Auschwitz wurde zum negativen Gründungsmythos der Bundesrepublik ... Der damit verbundene Freiheitsverlust bedarf ... einer verfassungsrechtlichen Begründung“ S. *Ulrich Battis* / *Klaus Joachim Grigoleit*, *Rechtsextremistische Demonstrationen und öffentliche Ordnung – Roma locuta?*, in: *NJW* 2004, S. 3459, 3462.

³⁶ So *Alexander Demandt*, s. *Anm. 2*.

³⁷ S. ebenda.

³⁸ S. dazu *Stefan Martini*, *Diskriminierung (rechts)extremer Meinungen nach Art. 5 Abs. 2 GG. Überlegungen aus Anlaß der Ausnahme-Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4.11.2009*, in: *JöR* 2011, S. 279 ff., 302.

Stütze der Macht entstammen letztlich einer sehr ursprünglichen Phase der Religionsentwicklung, zu welcher der Ansatz des „Gegenentwurfs“ die Deutschen amtlich zurückwirft.

Den religiösen Charakter dieser staatlich angeordneten „Tabustruktur“ erkennt man nicht zuletzt an einer noch jüngeren Änderung des Versammlungsrechts, wonach „Gedenkstätten“ unter bestimmten Voraussetzungen vor Demonstrationen staatsideologisch unerwünschter Gruppierungen geschützt werden können. Als derartige Gedenkstätte qualifiziert sich aufgrund ausdrücklicher bundesgesetzlicher Festlegung das entsprechende Staatsmonument (Stelenpark) in Berlin, das damit auch gesetzlich zur staatlichen Kultstätte gewidmet wird, die als solche nicht durch die Bekundung unerwünschter Auffassungen entheiligt werden darf. Aus diesem Grunde stellt schon die Kennzeichnung dieser Stelenansammlung als „Denkmal“ der Schande“ Verdacht auf Verfassungsfeindlichkeit im religionspolitischen Sinne dar und die damit verbundene Aufforderung zur Wende in der Erinnerungspolitik steht ein Sakrileg dar, was nur zur geheimdienstlichen Beobachtung führen kann. Mit dem religionspolitisch geschützten Stelenpark wurde die Absicht des früheren Bundespräsident *Herzog* umgesetzt, der sich „für ein dichtes Netz kleiner Gedenkstätten“³⁹ ausgesprochen hat, an denen als staatliche Ersatzreligion die nunmehr auch für „Demokraten“ notwendig erachteten Staatsrituale⁴⁰ eines religiös-ideologischen Demokratiekults vollzogen werden.

Der für eine rationale Rechtsauslegung primär maßgebende Grundgesetztext bietet für diese religiöse Auf- und damit rechtliche Abwertung von Verfassungswerten kaum einen Anhaltspunkt, ja dies steht im klaren Widerspruch zur Verfassungsgebung, wo bei der Diskussion über die Fassung der Grundgesetzpräambel ausdrücklich zurückgewiesen worden ist, was als Ansatz für eine derartige Verfassungsreligion herangezogen werden könnte. Einem Vorschlag, in die Präambel einen Hinweis auf „Die nationalsozialistische Zwingherrschaft“ (was ja nach den neuesten Kriterien der Bewältigung schon eine „Verharmlosung“ ist) aufzunehmen, wurde deshalb im Unterschied zur bereits bestehenden Bremer Verfassung ausdrücklich zurückgewiesen: „*Je weniger man von diesen Dingen sieht und hört, desto besser ist es*“.⁴¹ Sicherlich kann man das Grundgesetz - auch - als Gegenentwurf zum NS-Regime ansehen. Nur besteht dieses Gegenkonzept eben nicht darin, einen ideologischen Staat durch einen gegenideologischen, etwa einen „antifaschistischen“ nach Art des Diktatorsystems „DDR“ zu ersetzen. Der „antifaschistische“ Staat wäre nämlich nicht die Überwindung des rechtsstaatswidrigen Ideologiestaates, sondern seine Fortsetzung. Man kann der ideologischen / religiösen Richtung des deutschen Staatsrecht allenfalls zugestehen, daß sich bei Artikel 139 GG (vorübergehende Fortgeltung des „Befreiungsrechts“) antifaschistische Ideologie zeigt, die sich insofern verhängnisvoll ausgewirkt hat, weil das noch während des Besatzungsstatuts ergangene SRP-Verbot als Ausgangspunkt der Ideologieverfolgung „gegen Rechts“ nur möglich gewesen ist, weil man gewissermaßen Artikel 139 GG in den Artikel 21 Abs. 2 GG „hineingelesen“ hat, was man bei der KPD als Agentur einer feindlichen Macht ja nicht tun mußte, um zu einen Verbot zu kommen. Diese Abweichung von den an sich vorgesehenen Grundgesetz-Standards hat dann - als „Erinnerungsstrafrecht“ und dergleichen bezeichnet - zu dem zivilreligiösen Sonderrecht „gegen rechts“ geführt, die auf eine erhebliche Freiheitsverminderung hinausläuft.

Diese Infizierung mit dem „Antifaschismus“, der nunmehr behauptet, daß die Bundesrepublik ihre Existenz aus Auschwitz ableitet, hat ausgereicht, die Bundesrepublik Deutschland zum am wenigsten freien Staat innerhalb der demokratischen Staaten Europas zu machen. Das

³⁹ S. *FAZ* vom 04.09.1999: Herzog will viele kleine Gedenkstätten.

⁴⁰ S. etwa den Leserbrief von Prof. *Albert Gerhards*, Rituale auch für Demokraten, in: *FAZ* vom 04.01.1999.

⁴¹ S. *JöR* n. F. Bd. 1 (1951), S. 24 und 27; dazu auch *Ulli F.H. Rühl*, „Öffentliche Ordnung“ als sonderrechtlicher Verbotstatbestand gegen Neonazis im Versammlungsrecht? In: *NVwZ* 2003, S. 531, 533.

geringere Maß an Freiheit in der Bundesrepublik Deutschland im Vergleich mit dem freien Westen wird von Anhänger der religionsrechtlichen Bewältigung bzw. des Staatskults der zivilreligiösen „Erinnerung“ durchaus zugestanden. So meinte ein *Bubis*⁴² (FDP) die BRD vor Kritik aus dem Ausland ob der staatsideologisch so schrecklichen Urteilsbegründung im Fall der Verurteilung des Oppositionspolitikers *Deckert* (NPD) wegen zustimmenden Kopfnickens bei einer „leugnenden“ Übersetzung wie folgt verteidigen zu müssen: „Ein Mann wie Deckert würde in den Niederlanden, in Großbritannien oder Dänemark nicht bestraft werden. In keinem einzigen Land Europas wäre er vor dem Richter gekommen. Es wird Zeit, daß die europäischen Länder sich mal mit sich beschäftigen“. Der letzte Satz zeigt das bemerkenswert gute „demokratische“ Gewissen bei rechtsstaatswidriger Verbotsgesetzgebung und Vollstreckung desselben an, weshalb nicht verwundern sollte, daß sich die bundesdeutsche politische Klasse nicht schämte, einen Vorstoß zur Europäisierung des bundesdeutsche Swastika-Verbots⁴³ zu machen. Das Scheitern dieser abwegigen Bemühungen sollte eigentlich aufzeigen, wie weit aufgrund des ins Religionsrechtliche mutierenden „Verfassungsschutzes“ die Freiheitsgewährleistungen im bundesdeutschen Demokratie-Sonderweg hinter den Standards westlicher Demokratie⁴⁴ zurückbleiben.

Historischer Ausgangspunkt der BRD-Verfassungsreligion: Rechtfertigung des interventionistischen Besatzungsregimes

Was sind nun die Ursachen für die religionspolitische Entwicklung in der Grundgesetzanwendung? *Max Weber* hat darauf hingewiesen, daß weltgeschichtlich günstige Lagen für eine Durchsetzung von „Priesterherrschaften“ auch als politische Herrschaften immer dann gegeben waren, wenn Erobererstaaten die weltliche Herrschaft in unterworfenen Völkern ohne Annexion beseitigen wollten. Dementsprechend kann als Ausgangspunkt der religionsrechtlichen Züge der bundesdeutschen Herrschaftsordnung *unconditional surrender* angesehen werden. Schon *Tocqueville* hat festgestellt,⁴⁵ daß die Vaterlandsliebe, „in einem eroberten Land nicht lange lebendig“ bleibt, „weil die Neigungen der Menschen im allgemeinen in die Richtung gehen, in der sich die Macht befindet.“ In Phasen der Völkerrechtsgeschichte, die vom Recht auf Annexion gekennzeichnet waren, hat dieser psychologische Mechanismus bei Vorliegen günstiger Umstände die Annexion erheblich erleichtert. Zur bleibenden Durchsetzung derselben war die Anerkennung der moralischen Macht des militärischen Siegers notwendig, die von der atavistischen Vorstellung getragen ist, wonach der Gewaltfaktor Krieg, Einbruch des Elementaren, also des schöpferischen Urzustandes in die Politik, als „Gottesgericht“ theokratisch die Herrschaft legitimiert. Durch die Identifizierung mit der Siegermacht wird dann der Besiegte zum Mitsieger und ist bereit, gegen die „Verlierer“ im eigenen Volk - verfolgungspolitisch, dies „Zivilcourage“ nennend - vorzugehen. So kann man die staatsreligiösen Züge des „Kampfes gegen Rechts“ erklären; bei staats theologisch unerwünschten Wahlerfolgen einer derartigen Partei ist beliebtestes Erklärungsmuster im sozialisierten Rundfunksystem, daß „Modernisierungsverlierer“ - wohl ein „Code“ (im verfassungsschutzanalytischen Sinne) für Kriegsverlierer - falsch gewählt hätten. Auf diesen Mechanismus, den sie als „deutschen Untertanengeist“ verstanden, haben die Westalliierten bewußt gesetzt: „Der deutsche Untertanengeist bewirkt die Übertragung der Gefolgschaft vom verlassenen Führer auf den Eroberer, mit der Bewunderung für seine Macht

⁴² S. *Olaf Konstantin Krueger*, Eine Republik errötet. Vom ambivalenten Verhältnis zu PDS und Republikanern, 1995, S. 27.

⁴³ S. dazu: Mit Haken. Das europaweite Verbot der Swastika ist gescheitert, in: *FAZ* vom 28.02.05, S. 33.

⁴⁴ Allerdings scheinen die religionspolitischen Bestrebungen der BRD in Europa doch noch zu wirken, wie das genannte Buch von *Hofbauer* eingehend darlegt.

⁴⁵ S. *Alexis de Tocqueville*,: Über die Demokratie in Amerika, Reclam-Ausgabe, Stuttgart 1990, S. 59.

und seinen Erfolg.“⁴⁶ Da jedoch die Westalliierten bewußt auf eine Annexion der Deutschen verzichtet haben (der Versuch Frankreichs im Saarland⁴⁷ wurde abgebrochen), wengleich sie im Osten die Annexionen Polens und der Sowjetunion unterstützten - an die Stelle direkter Kolonialpolitik im klassischen westlichen Sinne traten nach der neuartigen Weltherrschaftskonzeption der USA als *novus ordo seclorum* internationale Organisationen, welche von den USA und mit ihnen verbündeten Staaten demokratisch beherrscht werden - mußte die amerikanische Herrschaftssicherung (da so viele politische Grundoptionen gar nicht vorhanden sind) auf die Alternative „Priesterherrschaft“ hinauslaufen.

Da maßgebliche Teile der besiegten Deutschen wegen des „Gottesgerichts“ der militärischen Niederlage wohl gerne Amerikaner geworden wären, was aber aufgrund des Annexionsverzichts nicht möglich war, mußte man sich als Annexionssurrogat „Europa“, die „westliche Werteordnung“, „Völkergemeinschaft“ aussuchen, also ideologische Reiche mit religiöser Konnotation. Der theokratische Herrschaftsanspruch des Amerikanismus war dabei allerdings schon ziemlich explizit, wie schon in den Anweisungen von 1945 für die *Re-education, What to do with Germany. 1945. Distributed by Special Service Division, Army Service Forces, U.S. Army. Not for Sale*,⁴⁸ deutlich wird, in denen die in Deutschland durch die amerikanische Besatzungsmacht zu verwirklichende Freiheit, also *democracy*, wie folgt postuliert wurde: „Uns ist die Aufgabe zugefallen, Frieden und Freiheit zu retten; jene Freiheit am Berg Sinai geboren, in Bethlehem in die Wiege gelegt, deren kränkelnde Kindheit in Rom, deren frühe Jugend in England verbracht wurde, deren eiserner Schulmeister Frankreich war, die ihr junges Mannesalter in den Vereinigten Staaten erlebte und die, wenn wir unser Teil dazu tun, bestimmt ist zu leben – all over the world“.

Damit hat sich die amerikanische weit in die inländischen Strukturen der Deutschen intervenierende Besatzungsherrschaft als Instrument dessen verstanden, was einst vom Sinai gekommen war, um es über weltgeschichtliche Zwischenstufen als amerikanischen Gnadenakt „für die Bundesrepublik“ als „Grundgesetz“ weiterzureichen (was erklären dürfte, weshalb es nicht „Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland“ heißt). Dieses - die Personifizierung ist in der Tat angebracht - stellt in seiner Präambel „das deutsche Volk“ nicht nur unter „*Verantwortung vor Gott*“, sondern auch unter der „*vor den Menschen*“, wobei im letzteren Falle nicht die Deutschen selbst gemeint sein können, weil dies eine „Verantwortung des deutschen Volkes vor den Deutschen“ bedeuten würde, was zwar demokratisch (Selbstherrschaft des Volkes) wäre, aber schon sprachlich nicht gemeint sein kann. Unter „den Menschen“ kann deshalb nur die (restliche) Menschheit gemeint sein, welche die USA zu vertreten behaupten, wozu die USA legitimiert sind, weil „Gott“ im Gottesgericht des Krieges Sieg verliehen hat. Dementsprechend versteht sich der Bundesdeutsche als „Demokrat“, weil ihn deutscher Untertanengeist gegenüber der theokratisch legitimierten Besatzungsmacht, die sich auf demokratische Werte stützt, nötigt, sich im Sinne einer zumindest ideologischen Annexionsbereitschaft als solchen einzustufen. In seiner Position als Diener demokratischer Mächte - „*dem Frieden der Welt zu dienen*“ - muß der „Bundesrepublikaner“, der schon gar nicht mehr als „Deutscher“ erscheinen will - selbst „Republikaner“ ist ihm mittlerweile peinlich -, dann unter „Demokratie“ notwendigerweise die Überwindung des deutschen Nationalstaates verstehen, weil dies „der Menschheit“, also

⁴⁶ PRO London F.O. 371/16864 von Ende 1944, zitiert bei *Wolf D. Gruner*, Die deutsche Frage in Europa 1800 bis 1990, 1993, S. 215.

⁴⁷ S. dazu den 26. Teil der Serie zur Parteiverbotskritik **Parteiverbot als Mittel der Unterdrückung der freiheitlichen Ordnung der Deutschen – Überlegungen zum Verbot des deutschen Nationalliberalismus durch die französische Europapolitik im Saarland**
http://links-enttarnt.net/upload/dokument_1482931523.pdf

⁴⁸ Abgedruckt bei *Werner Symanek*, Deutschland muß vernichtet werden, S. 149 - 151.

den USA, die Durchsetzung ihrer Interessen in Deutschland, genauer: im „Bundesgebiet“ erleichtert. Amerikanische Interessen werden dann mit „Demokratie“ gleichgesetzt, was nunmehr in (noch nicht offiziellen) heiligen Büchern⁴⁹ der bundesdeutschen Verfassungsreligion damit erklärt wird, daß „Demokratie“ auf dem Sinai gestiftet worden und nunmehr den USA anvertraut sei, um so Philosemitismus und Amerikafreundlichkeit⁵⁰ als staatsreligiösen Bewertungsmaßstab bundesdeutscher Demokratiegläubigkeit zu erzwingen: „Die amerikanische Grundidee, der Universalismus, ergibt sich zwingend aus dem jüdischen Monotheismus. Wenn es nur einen Gott gibt, dann folgt daraus, daß auch nur eine Menschheit existiert.“⁵¹

Die wesentlichen „Verfassungswerte“, die in „Verfassungsschutzberichten“ „gegen rechts“ geschützt werden, erklären sich aus den Dogmen dieser politischen Siegerreligiosität, die dabei aus einem religionsrechtlich verstandenen Grundgesetz abgeleitet scheinen. Um nur ein Beispiel anzuführen: Wenn nach linkspolitische Ansicht der politischen „Mitte“ das „Bekenntnis zur Verfassung der Bundesrepublik ... die Verhinderung diffus nationalistisches Gedankengutes“ gehören soll (was dann zum Gegenstand der Staatssicherheit wird), „das dem Ansehen der Bundesrepublik z.T. erheblichen Schaden zufügt“,⁵² dann ist kaum anzunehmen, daß dies umgekehrt für den Amerikanismus gelten würde, indem gesagt werden könnte, daß zum Bekenntnis zur US-Verfassung die Verhinderung „diffus nationalistischen Gedankenguts“ gehören würde: So etwas zu postulieren, um es über Geheimdienstbeobachtung und Geheimdienstberichterstattung umzusetzen, ist auf Besatzungsideologie zurückgehendes für Deutsche vorgesehenes Sonderrecht, das nicht im deutschen Interesse vollzogen wird. Dies gilt weitgehend für alle anderen „gegen rechts“ ins Spiel gebrachte „Verfassungswerte“.

Der zivilreligiöse Charakter des bundesdeutschen „Verfassungsschutzes“ hat demnach dieselbe Wurzel⁵³ wie auch die besondere Verfassungsschutzkonstruktion. Sie leitet sich aus der maßgeblichen amerikanischen Besatzungsherrschaft ab, die in Deutschland ja nicht demokratisch (also rechtsstaatlich-weltlich) legitimiert war und sich daher insbesondere zur Rechtfertigung der über das völkerrechtliche Besatzungsrecht weit hinausgehenden innenpolitischen Interventionen anderer Legitimation bedienen mußte, die entsprechend der allgemeinen Menschheitsentwicklung nur eine religionspolitische sein konnte. Dies entspricht auch dem amerikanischen Selbstverständnis als „Nation mit der Seele einer Kirche“.⁵⁴ Die USA haben sich von Anfang an als (ausgewählte) Nation verstanden. Sie wurden dadurch zum „amerikanischen Israel“, zum „Neuen Zion“, die „leuchtende Stadt auf dem Berge“, deren offensichtliche Aufgabe - „*manifest destiny*“ - es sein würde, *to make the world safe for democracy*, u.a. mit Kriegen, die natürlich Kriege beenden. Die Kompatibilität amerikanischer Interessen mit den Demokratien der beherrschten Nationen gewähren dann „Werte“, die in den abhängigen Gebieten als solche erzwungen werden.

⁴⁹ S. etwa *Hannes Stein*, *Moses und die Offenbarung der Demokratie*, 1998.

⁵⁰ Daß Antiamerikanismus „verfassungsfeindlich“ ist, ergibt sich etwa aus dem *VS-Berichten des Bundes* 1998, S. 97 und 1999, S. 74, allerdings wegen des unterstellten „Antiliberalismus“, wobei bemerkenswert ist, daß *liberal* in den USA ein politisches Schimpfwort geworden ist, das für „sozialistisch“ steht und durchaus auch die Verfremdung des Liberalismus durch den bundesdeutschen „Verfassungsschutz“ meinen könnte.

⁵¹ So insbesondere *Richard Herzinger / Hannes Stein*, *Endzeit-Propheten oder Die Offensive der Antiwestler*, 1995, S. 39.

⁵² S. *Thilo Tetzlaff*, *Die Geburt des Verfassungsschutzes aus dem Geist der Demokratie?*, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*, 2002, S. 145 ff., S. 176.

⁵³ Dargestellt im vorausgegangenen 21. Teil dieser vorliegenden Serie.

⁵⁴ S. etwa: https://www.jstor.org/stable/23892430?seq=1#page_scan_tab_contents

Plädoyer für die Rückkehr zum Rechtsstaat, d.h. Abschaffung des ideologischen „Verfassungsschutzes“

Das auf *Rousseau* zurückgehende Konzept der „Zivilreligion“ ist - insbesondere unter Berücksichtigung der sich bei der Analyse bundesdeutscher Verhältnisse aufdrängender Erkenntnis - durchaus nicht so harmlos wie es zunächst den Anschein hat, da der Inhalt dieser Zivilreligion bei *Rousseau* selbst von Staatswegen den Glauben an die Vorsehung, Belohnung und Bestrafung im ewigen Leben, Heiligkeit des Gesellschaftsvertrages und der Gesetze sowie Verbot der Unduldsamkeit beinhaltet, immerhin eindeutig religiös-theologische Annahmen, die heute nicht jedermann als Ansicht zur Gänze staatlich aufgezwungen bekommen möchte. Hinzu kommt, daß dabei als Sanktion Landesverweisung bei mangelnder Akzeptanz und - dem islamischen Religionsrecht vergleichbar - Todesstrafe bei Glaubensabfall - nicht aus religiösen, sondern aus Gründen der politischen Sektenbekämpfung - vorgesehen ist. Die Zivilreligion entkommt daher nicht der Logik des Religionsrechts, das nun einmal für Häretiker die Todesstrafe vorsieht. Auch bei einem ausdrücklichen Verbot der Todesstrafe kann sich das Religionsrecht durchsetzen wie islamische Staaten zeigen, in denen die Todesstrafe gegen Apostasie nicht verhängt wird: Da erhalten dann Täter, die diese „Strafe“ eigenmächtig vollziehen, geringe Strafen oder werden von der Strafverfolgung freigestellt: Auch die Gewaltkriminalität der Antifa kann auf dieser Grundlage noch erheblich gesteigert werden!

Diese Logik ist auch einer demokratischen Verfassungsreligion nicht fremd, weil diese religionsrechtliche Dynamik den Weg von der Menschenrechtserklärung zum *terreur* in der Großen Französischen Revolution gut erklären kann.

Eine Zivilreligion entfaltet, insbesondere wenn sich auch noch von etablierten Religionen aufgegriffen und sanktioniert⁵⁵ wird eine Dynamik, die sich weiter zu radikalieren droht. Eine „wehrhafte Demokratie“, die auf dieser Grundlage gegen eine maßgebliche Oppositionspartei vorgeht, könnte sich vor die Frage gestellt sehen, ob da der Einsatz des Inlandsgeheimdienstes noch genügen kann oder ob man den Begriff „wehrhaft“ nicht wörtlich wird nehmen müssen.

Selbst wenn sich nicht so dramatische Entwicklungen aufzutun sollten, so stellt diese religionsrechtliche Verfassungsschutzkonzeption eine permanente Unterminierung des Rechtsstaats dar. Es sei daran erinnert, daß der moderne Staat sich zur Überwindung der frühmodernen konfessionellen Bürgerkriege als weltgeschichtliche Lösung⁵⁶ erfolgreich etabliert hat. In diesem Kontext stellt die Konzeption „Rechtsstaat“⁵⁷ eine Frucht speziell der deutschen Aufklärung dar, die sich gegen die als „Despotie“ bezeichnete Machtwillkür richtete. Die „Despotie“ hatte sich als „Glaubensstaat“ oder genereller: als Ideologiestaat unter Berufung auf religiöse und weltanschauliche Dogmen legitimiert. Demgegenüber erstrebt der Rechtsstaat zur Wahrung des inneren Friedens durch Integration aller seiner Bürger die Trennung von Staat und Religion / Ideologie, indem die Existenz einer Staatskirche und damit auch einer Staatsreligion / Staatsideologie ausgeschlossen wird (Art. 137 Abs. 1 WRV i.V. m. Art. 140 GG). Zum Schutz vor staatliche Maßnahmen stehen dem Bürger als sog. „Abwehrrechte“ Rechtsgarantien (negative Staatskompetenzen) zur Seite, die

⁵⁵ S. dazu den 15. Teil der vorliegenden Serie zum Parteiverbotssurrogat: **Bundesdeutsche Priesterherrschaft gegen Rechts: „Geheimreligion des Grundgesetzes“ als bundesdeutscher Freiheitsverlust**
http://www.links-enttarnt.net/upload/dokument_1524174392.pdf

⁵⁶ S. im einzelnen *E. W. Böckenförde*, Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation, in: *ders.* Staat, Gesellschaft, Freiheit, 1976, S. 42 ff.

⁵⁷ *S. E. W. Böckenförde*, Entstehung und Wandel des Rechtsstaatsbegriffs, in: a. a. O., S. 65 ff.

als „Grundrechte“ bezeichnet werden. Der dadurch rechtlich geschützte Entfaltungsrahmen erlaubt dem Individuum die Pflege seiner Interessen: Der Bürger bestimmt selbst seine weltanschaulichen und politischen Überzeugungen - wie etwa sein „rechtes Gedankengut“ - und Art und Weise seiner geschichtlichen Erinnerung ohne Einflußnahme des Staates. Als dementsprechend notwendigerweise weltanschaulich neutraler Staat kann und darf der Staat „den Inhalt dieser Freiheit nicht näher bestimmen, weil er den Glauben oder Unglauben seiner Bürger nicht bewerten darf.“⁵⁸ Nur bei Beachtung dieses Prinzips kann der Staat „Heimstatt aller Bürger“ einschließlich - um das maßgebliche aktuelle Problem anzuführen - seiner „Rechtsextremisten“ ohne Ansehen der Person und des kirchlichen oder politischen Verbandes sein. Aus dieser „Pflicht zur religiösen und konfessionellen Neutralität“ folgt dann sowohl das Verbot der „Privilegierung bestimmter Bekenntnisse“,⁵⁹ einschließlich ihrer staatsorganisatorischen Ein- oder Angliederung,⁶⁰ wie auch das Verbot der weltanschaulichen und politischen⁶¹ Diskriminierung. Der Rechtsstaat kann deshalb dem Bürger nur rechtswidrige Handlungen zum Vorwurf machen, ihm jedoch nicht - auch nicht durch das Mittel der als „Verfassungsschutzberichte“ fehlbezeichnete Mitteschutzberichte - seine weltanschaulich-politischen Auffassungen vorschreiben.

Damit ist der Einsatz der Inlandsgeheimdienste in der in diesem Beitrag beschriebenen Art gegen politische Opposition und deren Vorführung in „Verfassungsschutzberichten“ nicht vereinbar. Wer den Rechtsstaat will, kann den religionsrechtlich ausgerichteten Verfassungsschutzstaat nicht akzeptieren!

Hinweis:

Der vorliegende Beitrag stellt eine Ergänzung zur jüngsten Veröffentlichung des Verfassers zum Komplex „Verfassungsschutz“ dar:

<https://antaios.de/buecher-anderer-verlage/institut-fuer-staatspolitik/wissenschaftliche-reihe/35885/verfassungsschutz-der-extremismus-der-politischen-mitte>



⁵⁸ S. BVerfGE 12, 1, 4.

⁵⁹ S. BVerfGE 19, 206, 216.

⁶⁰ S. BVerfGE 18, 385, 386 f.

⁶¹ Zu Recht hat *H.-R. Lipphardt*, Die Gleichheit der politischen Parteien vor der öffentlichen Gewalt. Kritische Studien zur Wahl- und Parteirechtsjudikatur des Bundesverfassungsgerichts, 1975, überzeugend ausgeführt, daß diese Grundsätze auch im Verhältnis zu den parteipolitisch organisierten Strömungen gelten müssen.